



Genehmigungsverfahren, Eilrechtsschutz, fehlende Beteiligung am Genehmigungsverfahren, Ausschluss der Verbandsklagebefugnis

**OVG Koblenz, Beschluss vom 28. April 2016 – 8 B 10285/16**

**Die Regelung zum Ausschluss der Verbandsklagebefugnis bei gänzlichem Unterbleiben einer Beteiligung des Verbandes im Verwaltungsverfahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG) bleibt auch nach dem Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015 [...] zur Europarechtswidrigkeit der materiellen Präklusion in § 2 Abs. 3 UmwRG anwendbar. (amtlicher Leitsatz)**

**Hintergrund der Entscheidung**

Die beklagte Behörde hatte die Errichtung und den Betrieb von insgesamt neun Windenergieanlagen im förmlichen Verfahren genehmigt und die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt. Im Genehmigungsverfahren hatte sich der Antragsteller, ein anerkannter Umweltschutzverband, nicht geäußert. Gegen den Genehmigungsbescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

**Inhalt der Entscheidung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz hielt den Eilrechtsschutzantrag für unzulässig, weil sich der Antragsteller nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt hatte. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sieht vor, dass ein anerkannter Umweltverband nur dann einen Rechtsbehelf gegen umweltrelevante Verwaltungsentscheidungen einlegen kann, wenn er zur Beteiligung am Verfahren berechtigt war und sich in der Sache geäußert hat oder ihm – entgegen den geltenden Rechtsvorschriften – keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme habe der Antragsteller in diesem Fall keinen Gebrauch gemacht.

Der Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG stehe das Europarecht nicht entgegen, so das Gericht weiter. Insbesondere habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) lediglich § 2 Abs. 3 UmwRG für europarechtswidrig erklärt.<sup>1</sup> Diese Vorschrift sieht vor, dass ein Umweltverband im Gerichtsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die er nicht im Verwaltungsverfahren vorgebracht hat. Anders als § 2 Abs. 3 UmwRG, der den Umfang der gerichtlichen Kontrolle in der Begründetheitsprüfung regelt, stelle § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG bestimmte Anforderungen an die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen. Da der EuGH es zulasse, die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs von der Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs abhängig zu machen, sei die Vorschrift mit dem Europarecht vereinbar.

**Fazit**

Anders als das OVG Koblenz sprach sich das Verwaltungsgericht (VG) Bremen in einem anderen Verfahren für eine europarechtskonforme Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG aus.<sup>2</sup> Das VG Bremen ließ die Klage eines Umweltverbandes zu, der sich im Planfeststellungsverfahren lediglich mündlich am Erörterungstermin beteiligt, aber keine schriftliche Stellungnahme abgegeben hatte. Dies zeigt, dass auch bei den Gerichten noch Unsicherheit im Hinblick auf die Wirkung des EuGH-Urteils vom 15. Oktober 2015 besteht. Nach dem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur Anpassung des

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – Rs. C-137/14.

<sup>2</sup> VG Bremen, Urteil vom 18. Mai 2016 – 5 V 366/16.

UmwRG soll die Teilnahme am Ausgangsverfahren im Regelfall keine Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Rechtsbehelf mehr sein.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 19. April 2016.